



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 307/2023/2024

04.04.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 04.04.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 64.600,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 21.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

- 1.) FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.
- 2.) Rechtsanwalt Dr. Joachim Rain

03.04.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC Hansa Rostock und dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 am 10.12.2023 in Rostock

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 64.600,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 21.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte sowie die schriftlichen Stellungnahmen des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und des FC Hansa Rostock.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Schalcker Gästeblock 18 Bengalische Feuer, neuen Blinker und drei Rauchtöpfe gezündet. Aufgrund der daraus resultierenden starken Rauchentwicklung wurde das Spiel in der 3. Spielminute durch Schiedsrichter Nicolas Winter für 2:30 Minuten unterbrochen. In der 73. Spielminute wurden zudem zwei Bengalische Feuer im Schalcker Gästeblock entzündet (Fall 1).

Das Spiel musste in der 38. Spielminute erneut unterbrochen werden, nachdem etliche Schalcker Anhänger eine Sicherheitsverglasung zum Pufferblock unter Einsatz eines Notfallhammers zerstörten und drei weitere Scheiben beschädigten. Mindestens 30 Schalcker Anhänger drangen



sodann in den Pufferblock in Richtung der angrenzenden Rostocker Fans ein. Im Pufferblock wurde durch die Schalcker Anhänger ein Sicherheitsnetz zerstört. Im Folgenden verschafften sich auch Rostocker Anhänger Zutritt zu dem Pufferblock. Beide Fan-Lager wurden einzig durch den Ordnungsdienst, herbeigeeilte Polizeibeamte und einen Zaun innerhalb des Pufferblocks getrennt. Ein direktes Aufeinandertreffen der Fanlager konnte durch die Ordner und die Polizei zwar verhindert werden, allerdings beschossen sich beide Lager mit Raketen, wobei mindestens drei Raketen durch Schalcker Anhänger abgeschossen wurden. Nachdem die Polizei die Anhänger beider Lager in die jeweiligen Blöcke zurückgedrängt hatte, konnte das Spiel nach insgesamt 30 Minuten Unterbrechung fortgesetzt werden. Insgesamt wurden aufgrund der Vorkommnisse zwei Ordner, ein Polizeibeamter und zwei Sanitäter verletzt. Zudem verursachten Schalcker Anhänger – gemäß Angaben des FC Hansa Rostock – einen Sachschaden in Höhe von circa 15.000,- Euro (Fall 2).

Das Abbrennen und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Personen und die Sicherheit im Stadion dar. Gleiches gilt für gewaltsame Handlungen gegen Sachen und Personen. Daher sind solche Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Weiterhin ist für eine Spielunterbrechung zwischen 2 und 3 Minuten eine Erhöhung der Geldstrafe um 30% vorgesehen. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 24.600,- Euro.

Gewaltsame Auseinandersetzungen in der Art und Weise wie im vorliegenden Fall 2 stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Der DFB-Kontrollausschuss muss vorliegend straferschwerend berücksichtigen, dass durch die Ausschreitungen zwei Ordner, ein Polizeibeamter und zwei Sanitäter verletzt wurden zudem ein erheblicher Sachschaden entstanden ist. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine



Geldstrafe in Höhe von 40.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Demnach ergibt sich eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 64.600,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 09.04.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –